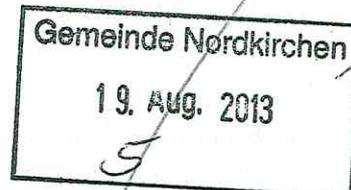


59394 Nordkirchen, 19.08.2013

Dörfer Kamp 5

Gemeinde Nordkirchen  
Bohlenstr. 2

59394 Nordkirchen



### **Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Dörfer Kamp“ im Ortsteil Nordkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meines Erachtens verstößt die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplans „Dörfer Kamp“ im Ortsteil Nordkirchen gegen § 1 Abs. 6 BBauG, § 9 Abs. 2 BauO NRW und den RdErl d. Innenministers v. 31.7.1974 - V C 2 - 901.11 betreff Bauleitplanung, Hinweise für die Planung von Spielflächen.

Belange die der Notwendigkeit, nach den Grundsätzen der o.g. Gesetze für ausreichende öffentliche Spielmöglichkeiten zu sorgen, entgegenstehen und gewichtiger sind, vermag ich nicht zu erkennen (vgl. BVerwG-Urt. v. 12. 12. 1969; BVerwGE 34, 301).

Nach § 1 Abs. 6 BBauG sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange der Jugendförderung, des Sports, der Freizeit und der Erholung sowie die sozialen Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen. Diese Grundsätze verpflichten die Gemeinden, der Jugend zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausreichend Gelegenheit zum Spielen zu geben. Diesem Bedürfnis ist durch Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spielflächen zu genügen.

Nach § 9 Abs. 2 BauO NRW darf ein Gebäude mit Wohnungen nur errichtet werden, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Die Bereitstellung auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Durch die explizite Nennung der Kleinkinder im § 9 Abs. 2 BauO NRW kommt dieser Personengruppe ein besonderer Schutz zu Gute. Dieser besondere Schutz wird auch im Spielfächensystem des RdErl d. Innenministers v. 31.7.1974 - V C 2 - 901.11 durch die Einrichtung des Spielbereiches C für Kleinkinder und jüngere Schulkinder berücksichtigt. Der Spielbereiches C für Kleinkinder und jüngere Schulkinder soll in der Nähe der Wohnungen zur Verfügung stehen und die Entfernung zu den zugehörigen Wohneinheiten 200 Meter in der Regel nicht überschreiten.

Im Dörfer Kamp gibt es mehrere Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, bei denen für einen Teil der Wohnungen keine Spielfläche für Kleinkinder auf dem jeweiligen Grundstück vorhanden ist. Dies ist bisher nach § 9 Abs. 2 BauO NRW zulässig, da ein geeigneter öffentlicher Spielplatz bei der Erschließung des Baugebietes geplant und geschaffen wurde, der über die Umlage der Erschließungskosten von den Grundstückseigentümern bezahlt wurde.

Der durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Dörfer Kamp“ im Ortsteil Nordkirchen geplante Wegfall des Spielplatzes hat zur Folge, dass sich die Entfernung von den betroffenen Wohnungen zu den beiden nächstgelegenen Spielplätzen in der Regel auf 300 bis 500 Meter erhöht. Dies führt zu einem Verstoß gegen § 9 Abs. 2 BauO NRW, mit der Folge, dass nach § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NRW bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder verlangt werden könnte, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Dies ist aus meiner Sicht eine unzulässige Benachteiligung der Eigentümer der betroffenen Wohnungen mit möglicherweise haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde Nordkirchen.

Zudem ist einer der beiden Spielplätze nur durch die Überquerung der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet des Ortsteils Nordkirchen zu erreichen. Dies widerspricht dem Ziel, dass Spielflächen möglichst gefahrlos erreichbar sein sollen.

Den haushälterischen Ansatz, dass die Kosten für die Pflege des Spielplatzes der Notwendigkeit, nach den Grundsätzen der o.g. Gesetze für ausreichende öffentliche Spielmöglichkeiten zu sorgen, entgegenstehen und gewichtiger sind, teile ich nicht (vgl. BVerwG-Urt. v. 12. 12. 1969; BVerwGE 34, 301).

Mit freundlichen Grüßen

## Der Bürgermeister

Gemeinde Nordkirchen · Postfach 12 80 · 59389 Nordkirchen

Herrn

~~Dörfer Kamp 5~~  
59394 Nordkirchen

Telefon	02596 917-0
Telefax	02596 917-139
E-Mail	josef.klaas@nordkirchen.de
Fachbereich	<b>Bauen · Planung · Umwelt</b>
Leiter	<b>Josef Klaas</b>
Durchwahl	<b>02596 917-148</b>
Zimmer	48
Aktenzeichen	61 26 10 14

Nordkirchen, 30.08.2013

### 1. Änderung des Bebauungsplanes "Dörfer Kamp" im Ortsteil Nordkirchen

Sehr geehrter Herr

der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 20.09.2012 nach über zweijähriger Diskussion in verschiedenen Ausschüssen, Bürgerversammlungen und bei Terminen vor Ort die Aufgabe von insgesamt 7 Spielplätzen in der Gemeinde Nordkirchen beschlossen. Hierdurch sollen die Erhaltungskosten für diese öffentlichen Anlagen insgesamt gesenkt werden bei einem weiterhin ausreichenden Spielplatzangebot in allen drei Ortsteilen. Die benannten Flächen sollen veräußert werden nach einer, so weit erforderlich, vorherigen Änderung des zugrunde liegenden Bebauungsplanes, wobei ein Teil des Verkaufserlöses in die Modernisierung der bestehend bleibenden Spielplätze fließen wird.

Diesem Beschluss liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass bei einer seit den 80er- und 70er-Jahren deutlich geringeren Zahl von Kindern in der Gemeinde Nordkirchen gleichzeitig durch neu hinzugekommene Spielplätze die Zahl der Spielplätze insgesamt gestiegen ist und damit aus Sicht des Rates und der Verwaltung der Gemeinde Nordkirchen ein Überangebot an öffentlichen Spielplätzen besteht. Gleichzeitig ist der Spielwert einiger dieser Anlagen inzwischen so gering geworden, dass für eine vernünftige Nutzung auch eine Überholung einiger Spielplätze dringend erforderlich ist.

Im Ortsteil Nordkirchen handelt es sich dabei unter anderem auch um den Spielplatz an der Straße „Dörfer Kamp“, der bisher im gleichnamigen Bebauungsplan auch als öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Spielplatz – ausgewiesen ist. Bevor eine Veräußerung als Baugrundstück erfolgen kann, wurde daher ebenfalls vom Rat der Gemeinde Nordkirchen die Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

...



Sie verweisen in Ihrem Schreiben vom 19.08.2013 auf den Erlass des Innenministers vom 31.07.1974 „Bauleitplanung, Hinweise für die Planung von Spielflächen“ und leiten daraus ab, dass dieser Erlass der Aufgabe des Spielplatzes „Dörfer Kamp“ entgegensteht.

Diese Schlussfolgerung kann aus diesem Erlass nicht gezogen werden. Zunächst ist ein Erlass eine verwaltungsinterne Vorgabe, nicht jedoch eine Rechtsquelle, aus der eine Bestandsgarantie für Spielplätze abgeleitet werden kann. Rechtlich wichtiger ist aus meiner Sicht Ihr Hinweis auf § 1 Abs. 6 des heutigen Baugesetzbuches, in dem als Grundsatz der Bauleitplanung unter anderem die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Familien als Leitsatz vorgegeben ist.

Ich bin der Auffassung, dass bei der Erstellung des Spielplatzkonzeptes der Gemeinde genau diese Grundsätze berücksichtigt worden sind, weil auch nach Aufgabe unter anderem des Spielplatzes „Dörfer Kamp“ auch im Ortsteil Nordkirchen ein ausreichendes Spielflächenangebot vorhanden sein wird. In der Nähe der Straße „Dörfer Kamp“ sind das unter anderem die große Spielfläche an der Rosenstraße, der Spielplatz Mozartstraße/Schubertstraße oder auch die frei zugängliche Spieleinrichtung auf dem Gelände der Kinderheilstätte.

Auch aus dem Beitragsrecht kann keine Verpflichtung der Gemeinde zum Erhalt öffentlicher Einrichtungen abgeleitet werden, wenn denn ihre Notwendigkeit nicht mehr zwingend gegeben ist.

Ihr Hinweis auf die in der Bauordnung vorgesehene Möglichkeit, bei größeren Wohnanlagen auf einen eigentlich notwendigen „hausinternen“ Spielplatz zu verzichten, wenn sich in der Nähe ein öffentlich zugänglicher Spielplatz befindet, geht aus meiner Sicht ins Leere. Im Baurecht ist grundsätzlich formuliert, dass Hauseigentümer für die Kinder in ihrem Haus eine Spielmöglichkeit schaffen müssen, sofern Sie nicht von der Ausnahmemöglichkeit bei Vorhandensein einer öffentlichen Spielanlage in der Nähe Gebrauch machen können, kann das im Umkehrschluss nicht bedeuten, dass die öffentliche Hand dann verpflichtet ist, öffentliche Spieleinrichtungen beizubehalten. Die Konsequenz ist eher die, dass dann der Hauseigentümer zu prüfen hat, ob er eine eigene Spielanlage nachträglich schaffen muss. Dass das für ihn eine (nicht gewollte) Belastung darstellt, ist mir dabei klar, jedoch hatte dieser Eigentümer auch das Privileg, auf eine grundsätzlich notwendige private Spielanlage einige Jahre verzichten zu können.

Ich bitte daher um Verständnis für die grundsätzlich getroffene Entscheidung zur Schließung des Spielplatzes „Dörfer Kamp“, die aus meiner Sicht auch zum Erhalt eines insgesamt vernünftigen und zeitgemäßen Spielplatzangebotes in den einzelnen Ortschaften getroffen werden musste.

Ich werde Ihre Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes selbstverständlich dem Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Nordkirchen bei der nächsten Beratung dieses Themas vorlegen.

Freundliche Grüße  
in Vertretung



Josef Klaas

Kopie